durch Postzustellungsurkunde

W+S Power Porta GbR
Sundern 31
32457 Porta Westfalica

Die Landrätin
Umweltamt

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571-807-0
Fax: 0571 807-34390

u.klostermeyer@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Herr Klostermeyer **Zi-Nr.:** 437 (Geb. A, 4.OG) **Durchwahl:** 807-24370 **Datum:** 03.03.2021

Mein Zeichen: 770.0021/15/1.6.2-NT **Ihr Schreiben vom:**

Nachtrag

zum Genehmigungsbescheid des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke vom 13.08.2020, Az: 770.0021/15/1.6.2

I. Tenor

Aufgrund einer Ungenauigkeit bei der Umrechnung zwischen den Koordinatensystemen Gauß-Krüger und ETRS89/UTM ist es zu einer unkorrekten Festsetzung des Rechts (East)- und Hochwertes (North) gekommen.
Gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW wird unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 13.08.2020, Az: 770.0021/15/1.6.2 auf der Basis der dort aufgeführten Rechtsgrundlagen folgender

II. BESCHEID

erteilt:

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte

Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 nach § 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG mit einer Nennleistung von 2000 kW

darf gegenüber dem in Bezug genommenen o.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Standort: 32457 Porta Westfalica
Gemarkung: Lohfeld
WEA 02: Flur 6, Flurstück 217

Gegenstand dieses Nachtrages ist folgende Änderung:

1. Der im vorausgegangenen Bescheid in der Tabelle unter Ziffer „I.Bescheid“ aufgeführte Nordwert: 5.785.007 wird durch den Wert 5.785.006,1 ETRS89/UTM ersetzt.

2. Der im vorausgegangenen Bescheid in der Tabelle unter Ziffer „I.Bescheid“ aufgeführte Ostwert: 498.213 wird durch den Wert 498.211,5 ETRS89/UTM ersetzt.

III. HINWEIS

Neben den Bestimmungen dieses Bescheides sind die Bestimmungen des vorausgegangenen Bescheides vom 13.08.2020 zu beachten bzw. einzuhalten, sofern dieser nicht durch diesen Bescheid oder nach Eintritt der Bestandskraft des vorausgegangenen Bescheides vom 13.08.2020, sowie ergangene Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) eingeschränkt oder aufgehoben worden sind.

Dieser Bescheid und der in Bezug genommenen Genehmigungsbescheid sind in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

IV. BEGRÜNDUNG

Durch den in Bezug genommenen Genehmigungsbescheid vom 13.08.2020, Az: 770.0021/15/1.6.2 wurde die Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage nach § 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG mit einer Nennleistung von 2000 kW erteilt. Aufgrund einer Ungenauigkeit bei der Umrechnung zwischen den Koordinatensystemen Gauß-Krüger und ETRS89/UTM ist es zu einer unkorrekten Festsetzung des Rechts (East)- und Hochwertes (North) und somit zu einer Standortungenauigkeit gekommen. Diese Ungenauigkeit wird mit diesem Bescheid behoben. Grundlage hierfür ist der den Antragsunterlagen beigefügte Abstandsflächenplan des Dipl.-Ing. Wolfgang und Jens Schumann vom 13.11.2015.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez.
(Klostermeyer)